

---

JJ JUTSU – Gemeinschaft Tokio Hirano Köln 1969 e.V.

Gegründet am 14. Juni 1969

**§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „JU JUTSU - Gemeinschaft Tokio Hirano Köln 1969 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr.: VR 7271 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Insbesondere zählen hierzu
  - a. Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche zur Abwehr und Verhütung verbrecherischer Angriffe in der waffenlosen Selbstverteidigung aus- und weiterzubilden,
  - b. ein Beitrag zur Verbreitung des Gedankens der waffenlosen Selbstverteidigung zu leisten,
  - c. Integration aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern,

- 
- d. Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu unterstützen und
  - e. einen Beitrag zur Gewaltprävention und zur Gesundheitsvorsorge zu leisten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwandersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetzes beschließen
-

---

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme erfolgt automatisch, sofern der Aufnahmeantrag nicht durch den Vorstand aus wichtigem Grunde abgelehnt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.
- (6) Alle Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand stets im Besitz ihrer aktuellen Kontaktdaten ist.  
Eine Änderung der Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

- 
- (7) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,

- 
- b. Änderung der Überweisung auf das Vereinskonto (z.B. Mitgliedsbeitrag),
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nummer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Monatsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (3) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

---

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhaften Handlungen.

- 
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

### **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

- 
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
    - a. der Vorstand dies beschließt oder
    - b. 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
  
  - (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder von der ersten Vorsitzenden unter der Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Bei Verhinderung erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden.
  
  - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  
  - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden des Vorstandes und bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
-

- 
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Protokollführer / -in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
  - (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - (10) Die Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen
  - (11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
  - (12) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in Ämter des Vereins gewählt werden.

---

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer / -innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer / -innen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
- a. Der / die erste Vorsitzende
  - b. Der / die zweite Vorsitzende
  - c. Der / die Geschäftsführer / in

Die Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

- (2) Der Vorstand des Vereins wird um 2 Personen erweitert:
- a. Der / die Kassenwart / in

---

b. Der / Trainingsreferent / in

- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bildung und Schließung von Abteilungen oder sonstigen Gruppen innerhalb des Vereins und die Erhebung eines Sonderbeitrags dieser Abteilung.
- (4) Der Vorstand nach Nummer 1 und 2 wird von der Mitgliederversammlung mit dem Tag der Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nach Nummer 1 und 2 kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der / die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der / die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu

---

Vorstandssitzungen ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes nach Nummer 1 und 2 anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Folgende Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst:

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Ablehnung von Aufnahmegesuchen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bewilligung von Ausgaben

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Wunsch an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

- 
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebene Kassenführung ist dem Kassenwart verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Verweis
  - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss gem. § 6 Nummer 4

### **§ 14 Kassenprüfer / -in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / -innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer / -innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege jährlich sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

---

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen des Vereins laufend und jederzeit zu überwachen.

- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

### **§ 15 Sportunfallversicherung**

- (1) Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung des Sporthilfe 1969 e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen 1969 e.V. angeschlossen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung der einzige Tagesordnungspunkt und den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist

---

namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 49 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Gemeinnützigen Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. (Weisser Ring), der es unmittelbar und ausschließlich zur Hilfe von Opfern von Kriminalität und Gewalt zu verwenden hat.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden das Alter, das Geschlecht und die ausgeübte Sportart.

**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.02.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 11.02.2023